

Betriebsbedingte Kündigung

Herrn
Detlef Wimmer
im Hause

Köln, den 30.6.2018

Betriebsbedingte Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit Abfindungsangebot

Sehr geehrter Herr Wimmer,

hiermit kündigen wir das mit Ihnen durch Arbeitsvertrag vom 1.4.2016 geschlossene Arbeitsverhältnis ordentlich unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist. Es handelt sich um eine Kündigung aufgrund von dringenden betrieblichen Erfordernissen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG).

Wir haben uns aus wirtschaftlichen Gründen entschlossen, unseren Betrieb zum 1.9.2018 zu schließen. Dadurch fällt Ihr Arbeitsplatz weg.

Unsere auf die Betriebsstilllegung gerichtete unternehmerische Entscheidung hat zu dem Zeitpunkt, in dem Ihnen diese Kündigung zugeht, bereits konkrete und greifbare Formen angenommen. Unsere Produktionsanlagen haben wir bereits veräußert. Die Übergabe dieser Maschinen erfolgt zum 15.8.2018. Das von uns gepachtete Betriebsgelände wird am 1.9.2018 an den Verpächter zurückgegeben.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung beanspruchen können, wenn Sie innerhalb der dreiwöchigen Frist für die Erhebung einer Kündigungsschutzklage nach § 4 Satz 1 KSchG keine Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung erheben.

Die Abfindung beträgt gemäß § 1a Absatz 2 Satz 1 KSchG in diesem Fall 0,5 Monatsgehälter für jedes volle Jahr des Bestehens Ihres Arbeitsverhältnisses.

Der Betriebsrat wurde nach § 102 Betriebsverfassungsgesetz zur Kündigung ordnungsgemäß angehört. Die Stellungnahme des Betriebsrats ist diesem Schreiben in Kopie als Anlage beigefügt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie nach § 38 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) III zur rechtzeitigen Meldung bei der Agentur für Arbeit verpflichtet sind. Diese muss mindestens drei Monate vor Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses geschehen. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunkts und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunkts zu erfolgen. Versäumen Sie diese Frist, müssen Sie nach § 144 Absatz 6 SGB III mit einer einwöchigen Sperrfrist beim Bezug von Arbeitslosengeld rechnen. Zudem weisen wir Sie darauf hin, dass Sie nach § 2 Absatz 5 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 SGB III eigene Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung entfalten müssen.

Wir bedauern diesen für uns unvermeidlichen Schritt und wünschen Ihnen für Ihren weiteren Lebensweg alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Timm

Geschäftsführer

Das Original der Kündigung habe ich am 30.6.2018 erhalten.

Detlef Wimmer

Mitarbeiter